



Antrag der Fraktion Bündnis 90 Die Grünen für die Sitzung des Bauausschusses am 16.06.2022. Wir bitten folgenden Antrag zur Abstimmung zu bringen:

TOP – Fortschreibung des „Eckernförder Energiestandards“

Beschlussvorschlag

- Im Bauausschuss am 04.03.2020 wurde die Einführung des „Eckernförder Energiestandards“ beschlossen. Dieser Standard wird fortgeschrieben und an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie den geänderten Förderbedingungen der KfW angepasst.
- Die Fortschreibung des „Eckernförder Energiestandards“ wird in der Anlage dieser Beschlussvorlage beschrieben.

Begründung

Die öffentliche Hand hat eine Vorbildfunktion im Bereich des Klimaschutzes zu erfüllen (vergl. z.B. EEWärmeG §1a). Zur Vereinfachung in der praktischen Umsetzung wurde ein Energiestandard der Stadt Eckernförde eingeführt. Das gewählte Anforderungsniveau ermöglicht die Beantragung von Mitteln der KfW Bank.

Durch den Beschluss am 04.03.2020 wurden folgende Punkte des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Eckernförde umgesetzt: Vorbildfunktion der Stadt in Form eines eigenen Energiestandards (Kurzbezeichnung K2, Seite 59 - 60). Anforderungen an den Klimaschutz für Neubaugebiete (Kurzbezeichnung GEE 1, Seite 65 - 66).

Zwischenzeitlich trat 2020 das Gebäudeenergiesetz GEG in Kraft. Zudem wurde die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) mit einer neuen Definition von Effizienzgebäuden im Nicht-Wohnungsbau im Jahr 2021 eingeführt. Diese neuen Rahmenbedingungen sind im „Eckernförder Energiestandard“ anzupassen.

Für die Fraktion B90 Die Grünen (gez. Sören Vollert), 30.05.2022

Eckernförder Energiestandard 2022 – Seite 1/2

Es gelten folgende Anforderungen für Gebäude der **Stadt Eckernförde** sowie Gebäude im **Einflussbereich der Stadt Eckernförde**:

- *Nicht-Wohnungsbau: Für Neubauten sind die Anforderungen an ein **Effizienzgebäude 40** einzuhalten.*
- *Wohnungsbau: Für Neubauten sind die Anforderungen an ein **Effizienzhaus 55** einzuhalten.*
- *Nicht-Wohnungsbau: Für umfassende Sanierungen sind die Anforderungen an ein KfW-**Effizienzgebäude 70** einzuhalten.*
- *Wohnungsbau: Für umfassende Sanierungen sind die Anforderungen an ein **Effizienzhaus 100** einzuhalten.*
- Für Neubauten darf der **Wärmebrückenfaktor** max. 0,03 W/(m²K) entsprechend Kategorie B Beiblatt 2 DIN 4108-2 betragen. Für neue Bauteilanschlüsse bei Sanierungen sind diese sinngemäß der Kategorie B Beiblatt 2 DIN 4108-2 auszuführen. Eine Wärmebrückensimulation ist nicht zwingend erforderlich. Die Anforderungen sind aber sinngemäß auf die Detailplanung anzuwenden. Der Sachverständige für den Energienachweis hat die Details entsprechend zu beraten und stellt ggf. Änderungsvorschläge auf.
- Nach Fertigstellung der luftdichten Hülle ist eine **Luftdichtheitsmessung** (Blower-Door-Messung) durchzuführen. Leckagen sind zu dokumentieren und zu beseitigen. Einzuhalten sind mindestens die gesetzlich geforderten Anforderungen.

Für Gebäude der **Stadt Eckernförde** sind zudem folgende Punkte einzuhalten:

- *Es sind die Anforderungen an U-Werte gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM), **Einzelmaßnahmen, vom 16 September 2021** einzuhalten.*
- *Diese Anforderung gilt für Neubauten, Sanierungen und Teilsanierungen der Stadt Eckernförde. Weitere Anforderungen den technischen Mindestanforderungen der Richtlinie entnommen werden.*

Eckernförder Energiestandard Bauteil	Raumtemperatur $\geq 19^{\circ}\text{C}$ U-Wert W/(m²K)	Raumtemperatur $<19^{\circ}\text{C}$, $>12^{\circ}\text{C}$ U-Wert W/(m ² K)
Außenwand	0,20	0,25
Wand gegen Erdreich	0,25	0,25
Flachdach, Schrägdach oberste Geschossdecke	0,14	0,25
Boden gegen Erdreich	0,25	0,25
Fenster U_w	0,95	1,3
Türen U_D	1,3	2,0

Tabelle 1: Einzuhaltende U-Werte des Eckernförder Energiestandards. (vergl. Anforderungen der BEG Einzelmaßnahmen, Stand September 2021).

- Für öffentliche Gebäude ist der natürlichen Lüftung Vorrang einzuräumen. Falls die natürliche Lüftung nicht möglich ist, ist die **Lüftungstechnik** hocheffizient zu planen. (Wärmebereitstellungsgrad > 80 %, Elektroeffizienz $\leq 0,45 \text{ W}_{\text{Gesamt}}/(\text{m}^3/\text{h})$)
- Für öffentliche Gebäude mit mechanischer Lüftung ist auf ein Heizregister zu verzichten. Ausnahmen sind zu begründen.
- **Systemtemperaturen Heizflächen: Neubau max. 35°C Vorlauf.**
- **Systemtemperaturen Heizflächen: Umfassende Sanierung max. 45°C Vorlauf.**
- Eine Be- und Entfeuchtung sowie Kühlung ist zu vermeiden. Bauliche Maßnahmen sind zuvor auszuschöpfen. Ausnahmen sind zu begründen.
- Falls eine Kälteerzeugung zwingend erforderlich ist, ist diese hocheffizient auszuführen: Kompressionskälteanlagen mit elektronischer Drehzahlregelung und einer jahreszeitbedingten Leistungszahl im Kühlbetrieb SEER von mindestens 5,0.
- Austausch und/oder Optimierung der **Beleuchtung**:
Die Systemlichtausbeute (Bemessungslichtausbeute) des eingebauten Beleuchtungssystems muss mindestens *140 Lumen je Watt* bei LED-Lichtbandleuchten bzw. *120 Lumen je Watt* bei allen anderen Beleuchtungssystemen erfüllen.
- **Neue Wärmeerzeuger:**
 1. Prüfung **Wärmepumpe Sole/ Wasser** oder Luft / Wasser ggf. in Kombination mit herkömmlichen Kesseln.
 2. Holzpelletkessel
 3. *Falls Nahwärme mit Kraft-Wärme-Kopplung in unmittelbarer Nähe vorhanden ist durch den Betreiber ein Transformationsplan zur Dekarbonisierung vorzulegen. Nur wenn ein Konzept zur Umstellung nachvollziehbar vorgelegt wird, kann ein Vertrag zur Wärmelieferung abgeschlossen werden. Das Umstellungskonzept wird Vertragsbestandteil der Wärmelieferung.*
- Keine neuen Hochtemperatur-Nahwärmenetze (Ausnahme Holzhackschnitzelfeuerung).
- Vorrang für **Kalte Nahwärme** (Wärmepumpen).
- **PV Anlagen** sind für Neubauten und umfassenden Sanierungen einzuplanen. Auslegung auf ca. 25 bis 35% des Stromverbrauches als Minimum. Hier ist eine Fachplanung durchzuführen, um eine sinnvolle Größenordnung zu ermitteln.

Ausnahmen: Ausnahmen sind möglich. Erforderlich ist jedoch eine plausible Begründung.